

Statuten

Matthias Müller Fanclub

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Matthias Müller Fanclub besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Oberwil-Lieli.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Unterstützung von Matthias Müller als OL-Spitzensportler. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitglieder

Art. 3 Mitgliederkategorien

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 5 Eintritt

Durch erstmaliges Einzahlen des Jahresbeitrages wird man automatisch Mitglied. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein verweigern, andernfalls ist von stillschweigender Zustimmung auszugehen. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann an die Generalversammlung weiter gezogen werden.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 7 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Ansehen von Matthias Müller und dem OL-Sport schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 8 Rechte der Mitglieder

Ein Mitglied hat Anrecht auf regelmässige Berichte über die sportlichen Aktivitäten von Matthias Müller und vom Matthias Müller Fanclub.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 10 Finanzierung

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Erlös aus Veranstaltungen

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

V. Organisation

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

Art. 13 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 14 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
2. Genehmigung von Jahresberichten
3. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung des Voranschlages für das kommende Vereinsjahr.
6. Statutenrevisionen
7. Wahl des Präsidenten
8. Wahl des übrigen Vorstandes
9. Wahl der Revisoren
10. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 16 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch eingeladen.

Art. 17 Anträge

Anträge gemäss Art. 13 Ziff. 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 18 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Die Wahl Unmündiger (< 18 Jahre) in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Art. 19 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 20 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid.

Art. 21 Vorstand: Mitgliederzahl und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst.

Art 22 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel zweckmässig verwendet werden.

Art. 23 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 24 Beschlussfassung im Vorstand

Der Präsident ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 25 Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen

Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 18. Juli 2007 in Oberwil-Lieli angenommen.

24. Juli 2007

Matthias Müller Fanclub

Der Präsident

Die Aktuarin